



# Information

**Nr. 10-2**

**Leitfaden: Planung, Bau und Betrieb von begehbaren  
Leitungsgängen**

***Teil 2: Betrieb und Instandhaltung  
von begehbaren Leitungsgängen***

April 2002

Arbeitskreis Nr. 4  
Grabenloses Bauen  
Leitungsgänge,  
technische und betriebliche Aspekte  
für Neubau und Sanierung

**NO DIG** – warum Gräben aufreißen, wenn es bessere Lösungen gibt!



## **1 Vorbemerkungen**

Begehbare Leitungsgänge sind vorwiegend unterirdische bauliche Anlagen zur Verlegung und zum Betrieb von Rohrleitungen sowie Kabeln der Ver- und Entsorgung für Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen. Sie ermöglichen eine ständige Bedienung sowie weitgehend aufgrabungsfreie Instandhaltung, Komplettierung, Austausch und Rückbau von Leitungen im unterirdischen Bauraum. Zur uneingeschränkten Nutzung der Leitungsgänge unterliegen sie der Unterhaltung.

Für die Bewirtschaftung begehbbarer Leitungsgänge werden im 2. Teil des Leitfadens allgemein anerkannte Grundlagen zu betrieblichen Abläufen, zur Ausgestaltung bzw. Ausstattung und zur Instandhaltung der Leitungsgänge sowie seiner Anlagenteile vorgegeben.

Die Autoren und Mitglieder des Arbeitskreises der GSTT Nr. 4 Grabenloses Bauen Leitungsgänge, technische und betriebliche Aspekte für Neubau und Sanierung können dabei auf Betriebserfahrungen zu begehbaren Leitungsgängen von über 20 bis 30 Jahren zurückgreifen.

Der Teil 2 des Leitfadens soll Eigentümer und Betreiber von begehbaren Leitungsgängen in die Lage versetzen, ihre Anlagen nach technischen und wirtschaftlichen Zielen zu unterhalten und die Nutzungsbedingungen langfristig, uneingeschränkt, sicher und flexibel zu gestalten.

## **2 Rechtlich-organisatorische Voraussetzungen**

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung begehbbarer Leitungsgänge sind vertragliche Vereinbarungen zur ständigen Nutzung der Anlagen.

Dabei sind verschiedene Rechts- und Beteiligungsverhältnisse möglich. Unter Beachtung der zum Teil komplizierten rechtlichen Lage bezüglich der Eigentumsverhältnisse sowie wege- und gestattungsrechtlicher Voraussetzungen sollen die vertraglichen Regelungen auf eine vorteilhafte Nutzung der Leitungsgänge im Sinne des Allgemeinwohls zielen als auch der unternehmerischen Zweckbestimmung dienen.

Bei der Bestimmung von Rechten und Pflichten des Betreiber- bzw. Verwaltungsunternehmens sind zum einen die hoheitlichen Rechte der Kommune als auch die privatrechtlichen Interessen der Grundstückseigentümer zu berücksichtigen.

In einer Vereinbarung, z. B. Verwaltungs- oder Betriebsführungsvertrag zwischen dem Eigentümer und dem Betreiber sind unabhängig von der Wahl der Rechtsform vor allem die haushalterischen Grundlagen mit vermögens-, bilanz- und steuerwirksamen Aufgaben zu klären.

Ausgehend von betriebsfähigen Leitungsgängen sind die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verwalter bzw. Betreiber und den jeweiligen Nutzern (Ver- und Entsorgungsunternehmen) auszugestalten. Die vornehmlich über Nutzungsverträge geregelten Rechte und Pflichten sind Grundlage der im Teil 2 genannten Aussagen zur Ausgestaltung der Leitungsgänge, zu betrieblichen Abläufen sowie den Grundsätzen der Instandhaltung.